

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

23.10.2020

Drucksache 18/9699

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Toni Schuberl, Rosi Steinberger BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** vom 29.07.2020

Begegnungszimmer in bayerischen Justizvollzugsanstalten

In sogenannten Begegnungszimmern oder Langzeitbesuchszimmern können Inhaftierte längere Zeit mit ihren Angehörigen verbringen. Meistens geschieht dies ohne Beobachtung durch den Justizvollzugsdienst. Von den Inhaftierten können diese Räume sowohl für sexuellen Kontakt zu ihren Partnern bzw. Partnerinnen genutzt werden als auch für ungestörte Zeit mit der engeren Familie, also z.B. mit den eigenen Kindern.

Wir fragen die Staatsregierung:

1.1	Gibt es in bayerischen Justizvollzugsanstalten (JVA) Begegnungszimmer oder vergleichbare Angebote (bitte ggf. Anzahl und Justizvollzugsanstalten angeben)?	2
1.2	Wenn ja, seit wann gibt es die Begegnungszimmer in den genannten Justiz- vollzugsanstalten?	2
1.3	Wenn nein, warum gibt es in bayerischen Justizvollzugsanstalten keine	2
2.1 2.2	Gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung in den Justizvollzugsanstalten der anderen Bundesländer Begegnungszimmer?	
3.1	Wie sind die Begegnungszimmer in den bayerischen Justizvollzugsanstalten ausgestaltet?	2
3.2	Findet während des Langzeitbesuchs eine Beobachtung oder Kontrolle durch die Vollzugsbeamten statt?	_
3.3	Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit einem bzw. einer Inhaftierten die Nutzung des Begegnungszimmers gestattet wird?	2
4.1 4.2	Falls es keine Begegnungszimmer gibt: Welche anderen Möglichkeiten des längeren Kontakts mit Angehörigen werden für die Inhaftierten geschaffen? Plant die Staatsregierung die Einrichtung von Begegnungszimmern oder einem vergleichbaren Konzept?	
4.3	Wie schätzt die Staatsregierung den Einfluss von intimem Kontakt zu Angehörigen auf die Legalitätsprognose der Inhaftierten ein?	
5.1	Gibt es in der JVA Straubing ein oder mehrere Begegnungszimmer?	4
5.2	Gibt es in der JVA Straubing Räume, die als Begegnungszimmer geeignet wären, aber anderweitig genutzt werden (bitte begründen)?	4
5.3	Welche Pläne hat die Staatsregierung, in der JVA Straubing Begegnungszimmer oder alternative Angebote einzurichten?	

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz vom 08.09.2020

- 1.1 Gibt es in bayerischen Justizvollzugsanstalten (JVA) Begegnungszimmer oder vergleichbare Angebote (bitte ggf. Anzahl und Justizvollzugsanstalten angeben)?
- 1.2 Wenn ja, seit wann gibt es die Begegnungszimmer in den genannten Justizvollzugsanstalten?
- 1.3 Wenn nein, warum gibt es in bayerischen Justizvollzugsanstalten keine Begegnungszimmer?

In den bayerischen Justizvollzugsanstalten werden keine Räumlichkeiten vorgehalten, die speziell auf die Durchführung unüberwachter Langzeitbesuche ausgerichtet sind. Gegen die Einführung von Langzeitbesuchsräumen sprechen wichtige Gründe der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, da eine Überwachung von Intimkontakten durch Bedienstete naturgemäß nicht in Betracht kommt. So bestünde etwa ein deutlich erhöhtes Risiko, dass Betäubungsmittel oder andere unerlaubte Gegenstände in die Anstalt eingebracht werden bzw. es zu Straftaten kommt, die gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung der Besucherinnen und Besucher gerichtet sind. Auch würde die regelmäßige Zulassung von unüberwachten Langzeitbesuchen für erhebliche Unruhe bei den Gefangenen sorgen, die solche Besuche nicht erhalten können, weil sie keine Partnerin oder keinen Partner haben oder diese bzw. dieser einen solchen Kontakt nicht wünscht. Ebenso wäre es schwierig, den zu Langzeitbesuchen zuzulassenden Personenkreis einzugrenzen, ohne dass es wiederum zu Spannungen unter den Gefangenen kommt, die ausgeschlossen werden müssten. Deshalb hat der bayerische Landesgesetzgeber auf die generelle Zulassung von unüberwachten Langzeitbesuchen bewusst verzichtet.

2.1 Gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung in den Justizvollzugsanstalten der anderen Bundesländer Begegnungszimmer?

Verschiedene Vollzugsgesetze der Länder sehen die Möglichkeit des unüberwachten Langzeitbesuchs vor. Zur konkreten Ausgestaltung in den einzelnen Ländern liegen dem Staatsministerium der Justiz keine aktuellen Erkenntnisse vor.

2.2 Wenn ja, welche Erfahrungen haben diese jeweils mit ihren Begegnungszimmern gemacht?

Hierzu liegen dem Staatsministerium der Justiz wiederum keine aktuellen Erkenntnisse vor. Bekannt ist allerdings, dass es 2010 in Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines unüberwachten Langzeitbesuchs zu einem vollendeten Tötungsdelikt eines Gefangenen an seiner Ehefrau kam.

- 3.1 Wie sind die Begegnungszimmer in den bayerischen Justizvollzugsanstalten ausgestaltet?
- 3.2 Findet während des Langzeitbesuchs eine Beobachtung oder Kontrolle durch die Vollzugsbeamten statt?
- 3.3 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit einem bzw. einer Inhaftierten die Nutzung des Begegnungszimmers gestattet wird?

Bezüglich der Fragen 3.1–3.3 darf auf die Antwort zu den Fragen 1.1–1.3 verwiesen werden.

4.1 Falls es keine Begegnungszimmer gibt: Welche anderen Möglichkeiten des längeren Kontakts mit Angehörigen werden für die Inhaftierten geschaffen?

Die Erhaltung des Kontakts der Gefangenen zu ihren Angehörigen ist ein wichtiger, grundrechtlich geschützter Belang. Regelmäßige Kontakte mit der Familie dienen insbesondere zur Vermeidung schädlicher Folgen des Freiheitsentzugs und sollen die Wiedereingliederungschancen der Inhaftierten erhöhen. Diesen Zielen wird durch verschiedene Maßnahmen Rechnung getragen:

Inhaftierten Elternteilen werden regelmäßig Besuchsmöglichkeiten eröffnet, die über die gesetzlichen Mindestbesuchszeiten hinausgehen. Einzelheiten regelt jede der 36 bayerischen Justizvollzugsanstalten unter Berücksichtigung des Einzelfalls in eigener Zuständigkeit.

Auf die Besuche mit Kindern sind die bayerischen Justizvollzugsanstalten – je nach den baulichen und organisatorischen Voraussetzungen – besonders vorbereitet.

So werden beispielsweise in den Besucherwarteräumen der Anstalten vielfach Abstellflächen für Kinderwagen sowie ein Wickelraum und eine Spielecke bereitgehalten. In den Besuchsräumen selbst wird im bayerischen Justizvollzug ein besonderes Augenmerk auf eine ansprechende Ausstattung und Gestaltung der Räume gerichtet, um eine persönliche Atmosphäre zu schaffen. Die meisten bayerischen Justizvollzugsanstalten haben zudem im Rahmen der vorhandenen baulichen Verhältnisse eigene Bereiche für Besucher mit Kindern eingerichtet, die kindgerecht ausgestattet sind (z. B. mit Spielzeug, Büchern, Papier, Stiften und Sitzmöglichkeiten für Kinder) und ein familiengerechtes Besuchsumfeld ermöglichen.

Darüber hinaus wurden in zahlreichen Justizvollzugsanstalten Vater-Kind-Gruppen eingerichtet. Wesentliche Bestandteile der jeweils individuell ausgestalteten Vater-Kind-Gruppen sind mehrstündige Treffen zwischen Vater und Kind in regelmäßigem Abstand mit Zeit zum gemeinsamen Spielen und Toben. Diese Treffen erfolgen üblicherweise unter Einbeziehung der gesamten Familie durch Gespräche mit den Müttern und Paargespräche im Vorfeld. Ergänzender Bestandteil sind Gesprächsrunden für die Väter in der Justizvollzugsanstalt. Ähnliche Angebote gibt es auch für inhaftierte Mütter.

Um die familiäre Anbindung über die Gewährung von Besuch und die Möglichkeit des Schriftverkehrs hinaus zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit, Familienseminare innerhalb der Anstalt oder bei entsprechender Lockerungseignung auch außerhalb der Anstalt zu besuchen. Auch die Kinder der beteiligten Paare können mit einbezogen werden. Diese Seminare werden von allen Beteiligten äußerst positiv bewertet. Soweit dies von hier aus beurteilt werden kann, hat die Teilnahme vielfach zu einer Festigung der Bindung zwischen den Ehegatten geführt, die über die bei der Gewährung bloßer Intimkontakte zu erwartenden Auswirkungen deutlich hinausgeht.

Im Rahmen von Vollzugslockerungen können geeignete Gefangene ihre Angehörigen außerhalb der Justizvollzugsanstalten treffen. Sofern eine Beaufsichtigung durch Vollzugsbedienstete dabei nicht erforderlich ist, können bei dieser Gelegenheit auch intime Kontakte gepflegt werden.

Inhaftierten Müttern werden regelmäßig im Rahmen von Sonderbesuchen Treffen mit ihren Kindern in einem familienfreundlichen Rahmen ermöglicht. Zudem können geeignete Gefangene in den Justizvollzugsanstalten Aichach und München gemeinsam mit ihren Kleinkindern in Mutter-Kind-Abteilungen untergebracht werden und diese unterstützt durch Fachpersonal selbst versorgen und erziehen.

Im Bereich der Sicherungsverwahrung können zudem gemäß Art. 22 Abs. 2 Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz über die regulären Besuchszeiten hinausgehende mehrstündige, therapeutisch begleitete Besuche ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung familiärer oder partnerschaftlicher Kontakte geboten erscheint.

Während der Corona-Pandemie können allerdings aus Gründen des Infektionsschutzes nicht alle dargestellten Maßnahmen ohne Einschränkungen angeboten werden.

4.2 Plant die Staatsregierung die Einrichtung von Begegnungszimmern oder einem vergleichbaren Konzept?

Nein.

4.3 Wie schätzt die Staatsregierung den Einfluss von intimem Kontakt zu Angehörigen auf die Legalitätsprognose der Inhaftierten ein?

Ergebnisse von wissenschaftlichen Untersuchungen, die ausschließlich den Einfluss von intimem Kontakt zu Angehörigen auf die Legalprognose betrachten, sind dem Staatsministerium der Justiz nicht bekannt.

5.1 Gibt es in der JVA Straubing ein oder mehrere Begegnungszimmer?

Nein.

5.2 Gibt es in der JVA Straubing Räume, die als Begegnungszimmer geeignet wären, aber anderweitig genutzt werden (bitte begründen)?

Aus den in der Antwort zu den Fragen 1.1–1.3 genannten Gründen wird davon abgesehen, sog. Begegnungszimmer vorzuhalten. Eine Prüfung der räumlichen Gegebenheiten in der Justizvollzugsanstalt Straubing erübrigt sich daher.

5.3 Welche Pläne hat die Staatsregierung, in der JVA Straubing Begegnungszimmer oder alternative Angebote einzurichten?

Es wird auf die Antwort zur Frage 4.2 Bezug genommen.